https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-99-1

Verordnung der Stadt Zürich betreffend Mobilmachung zum Abmarsch nach Stäfa wegen dem Stäfnerhandel

1795 Juni 30

Regest: Nachdem gesetzeswidrige Anlässe in Stäfa stattgefunden haben und die verantwortlichen Personen trotz mehrmaliger Aufforderung nicht vor dem Rat erschienen sind, erlässt die Zürcher Obrigkeit eine Verordnung. Damit die gesellschaftliche Ordnung aufrechterhalten werden kann, ist die Obrigkeit trotz zweimaliger Warnung an die Gemeinde Stäfa gezwungen, Gewalt anzuwenden. An alle Soldaten geht daher die Aufforderung, sich in ihrer Montur und Armatur sowie mit ihrer Munition auf dem Sammelplatz einzufinden und ihren Offizieren Gehorsam zu leisten.

Kommentar: Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde auf der Zürcher Landschaft zunehmend Kritik an der bestehenden Ordnung laut, die vor allem im Rahmen der neu entstandenen Lesegesellschaften geäussert wurde. 1793 wurde in der Gemeinde Stäfa eine solche Lesegesellschaft gegründet, worin hauptsächlich patriotisch gesinnte Mitglieder der ländlichen Oberschicht vertreten waren. Das am 11. November 1794 in der Stäfner Lesegesellschaft vorgetragene Memorial von Heinrich Nehracher enthält verschiedene Klagen an die Zürcher Obrigkeit. Konkret ging es um die Einführung von Handels- und Gewerbefreiheit für die Landschaft, die Ablösung von Zehnten und Grundlasten, die vollständige Aufhebung der Leibeigenschaft (Todfall), die Gleichstellung im Wehrwesen und die Wiederherstellung von Gemeinderechten und Gemeindefreiheiten. Bevor das Memorial jedoch der Regierung vorgelegt werden konnte, hatte diese schon davon Kenntnis erhalten und erliess am 24. November 1794 eine Verordnung betreffend Anzeigepflicht von obrigkeitsfeindlichen Personen und Schriften (StAZH III AAb 1.16, Nr. 39). Ausserdem wurden die am Memorial beteiligten Personen Heinrich Nehracher, Johann Caspar Pfenninger und Andreas Staub verhört und schliesslich verbannt. Das scharfe Vorgehen der Zürcher Obrigkeit führte in der ersten Hälfte des Jahres 1795 dazu, dass mehrere Seegemeinden aus Solidarität mit den Verurteilten in den Waldmannschen Spruchbriefen von 1489 und dem Kappelerbrief von 1532 (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 151) nach alten Freiheitsgarantien für die Landschaft forschten. Ende März 1795 wurden ein Waldmannscher Spruchbrief als beglaubigte Abschrift in Küsnacht und eine Kopie des Kappelerbriefes in Horgen aufgefunden.

Trotz des obrigkeitlichen Verbots fand am 16. Mai 1795 in Stäfa eine Gemeindeversammlung statt, worin die Stäfner beschlossen, die alten Briefe zu verlesen und bei der Obrigkeit nachzufragen, inwiefern die darin enthaltenen Bestimmungen noch gültig seien. Ausserdem sollte Einzelzitationen vor den Rat nicht mehr Folge geleistet werden. Diese Gemeindeversammlung und das wiederholte Ausbleiben mehrerer Stäfner vor dem Rat waren unter anderem der Auslöser für die am 29. Juni 1795 ergangenen Beschlüsse der Zürcher Obrigkeit. So ordnete der Rat an, dass ein in Standesfarben gekleideter Bote der Gemeinde Stäfa den Befehl überbringen sollte, sich am 30. Juni zu versammeln, um ein obrigkeitliches Schreiben bezüglich der rechtswidrigen Gemeindeversammlung von ihrem Vogt anzuhören. Ausserdem sollten die verantwortlichen Personen am 1. Juli vor dem Rat erscheinen. Im Falle des Nichterscheinens werde die Obrigkeit militärische Massnahmen ergreifen. In derselben Ratssitzung wurde des Weiteren dem Geheimen Rat der Auftrag erteilt, eine Erklärung in Form der vorliegenden Verordnung zu verfassen und diese am 30. Juni vor den Mitgliedern der Gesellschaft zur Konstaffel und aller Zünfte verlesen zu lassen. An sämtliche eidgenössischen Stände und zugewandten Orte ergingen Schreiben, worin auf die bevorstehende Mobilisierung hingewiesen sowie um militärische Unterstützung ersucht wurde (StAZH B II 1050, S. 12-15). Da bereits am 30. Juni 1795 aus dem mündlichen Bericht des Boten klar wurde, dass die aufrührerischen Bewohner Stäfas weder vor dem Rat erscheinen würden noch von ihrem Vorhaben abzubringen waren, erhielt der Geheime Rat die Befugnis, alle notwendigen militärischen Vorkehrungen zu treffen (StAZH B II 1076, S. 103-104).

Als Strafmassnahmen gegen Stäfa verordnete der Geheime Rat, dass die Gemeinde vom städtischen Kornmarkt verbannt, nicht mehr durch das Almosenamt unterstützt und von der öffentlichen Krankenpflege ausgeschlossen werde sowie alle ansässigen Stäfner aus der Stadt Zürich weggewiesen werden

45

sollten. Ausserdem wurde Stäfa ab dem 5. Juli 1795 neun Wochen lang belagert. Am 13. Juli erliess die Zürcher Obrigkeit eine Erklärung, dass weder die Waldmannschen Spruchbriefe noch der Kappelerbrief gültig seien (StAZH III AAb 1.16, Nr. 49). Schliesslich erfolgte am 2. September 1795 die Mitteilung der ausgesprochenen Urteile über die beteiligten Personen. Die Strafen beinhalteten Verbannungen, Gefängnishaft, Geldbussen und Güterkonfiskationen, jedoch keine Todesurteile. Ausserdem wurden die Gemeinden Stäfa und Horgen mit Bussen, mit dem Entzug der Abhaltung des Maiengerichts sowie mit der Konfiskation ihrer Waffen bestraft (StAZH III AAb 1.16, Nr. 50).

Nachdem es in den Jahren 1796 und 1797 zu einzelnen Reformen im Bereich des Zürcher Staatswesens kam (vgl. beispielsweise die Bürgerrechtsaufnahmen von 1796: StAZH III AAb 1.16, Nr. 61), erfolgte erst im Jahre 1798 eine völlige Amnestie für alle am Stäfnerhandel beteiligten Personen (vgl. die Verordnung betreffend Amnestie von 1798: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 104).

Zum Stäfnerhandel vgl. HLS, Stäfnerhandel; Graber 2003a; Ulrich 1996, S. 493-496; Mörgeli 1995; Wartburg 1956.

Wir Burgermeister Klein und Grosse Råthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, entbieten allen unsern getreuen, lieben Verburgerten und Angehörigen unsern bestgemeinten Willen und da bey zu vernehmen:

Ungeachtet Wir immerhin mit unermudetem Bestreben für die Ruhe, das Glück, und den Wohlstand Unsers Landes, auch besonders bey den gegenwärtigen schweren Zeiten für den so wichtigen, dabey aber äusserst schwierigen Unterhalt desselben treu und väterlich gesorgt haben – ungeachtet Wir durch Unsere ununterbrochnen und oft kummervollen Rathschläge dem allgemeinen Vaterland seine köstliche Ruhe und den nie genug zu schätzenden Frieden zu erhalten getrachtet, auch mit Gottes seegnendem Beystand und der klugen und kräftigen Mitwürkung Unserer Gnädigen Lieben Eidgenossen und Verbündeten diesen Endzweck bisdahin glücklich erreicht haben, – und ungeachtet endlich, Wir jederzeit Unsere Angehörigen mit Sanftmuth und Liebe geleitet und erst neulich jene auf die gefährlichsten Abwege verirrten mit der möglichsten Schonung und Langmuth behandelt haben: So hat es sich dennoch bedauerlicher Weise ereignet:

Daß nicht nur einige derselben, geblendet von strafbarem Ehrgeiz, Stolz und eitler Neuerungsbegierde, auf förmlich an sie auch von höchster Behörde abgegangene Citationen widerhollt ausgeblieben sind, sondern daß heute sogar die ganze Gemeinde zu Ståfa eine daselbst entstandene Gesez-Eid- und Pflichtwidrige Verbindung wider Unsere feyerlichsten Befehle, gerade nach Anhörung derselben, auf die vermessenste Art von neuem beståtigt und also ihrer hohen und våterlichen Landesobrigkeit den schuldigen Gehorsam schnöder Weise gånzlich aufgesagt hat.

Damit nun alle gute Ordnung und Sicherheit nicht gånzlich zerrüttet, das unabsehbahre Elend und die unaussprechlich traurigen Folgen innerer Empörung, auf unserer Landschaft verbreitet, und dadurch jedermann, besonders aber die stillen, ruhigen und rechtschaffnen Einwohner in das gröste Unglük und Verderben gestürzt werden, – so sehen Wir Uns in die unausweichliche Nothwendigkeit gesezt, nach Unserer schon zweimal gethanen öffentlichen und feyerli-

chen Erklårung, den von Gott Uns verleihenen obrigkeitlichen Gewalt zu Abwendung dieses Unglüks zu gebrauchen.

Alle Unsre Getreuen Lieben Angehörigen fordern Wir also mit feyerlichem Nachdruk und Landesvåterlichem Zutrauen auf, sich mit Uns zu einem für die Erhaltung unsers theuern Vaterlands und seiner wohlthåtigen Verfassung so nothwendigen Endzwek zu vereinigen, und mit Standhaftigkeit, Treu und Ergebenheit, alles mögliche beyzutragen, was die Ruhe, gute Ordnung und Sicherheit in demselben wieder herstellen und befestigen kann.

Dem zufolge ergehet nun vorerst an die såmmtliche auf dem Piquet stehende Mannschaft, das nachdruksamste Ansinnen und die Aufforderung, sich mit vollståndiger Mont- und Armatur, nebst Munition und allem so zum Abmarsch nöthig ist, auf dem ihnen angewiesenen Sammelplaz einzufinden, und daselbst den in Unserm Namen erscheinenden Officieren zu gehorsamen und Ihnen willig und gern nachzufolgen; damit auf diese Weise, die Sicherheit der Person und das Eigenthum eines jeden gerettet, das obrigkeitliche Ansehen aufrecht erhalten, und von Unsrem lieben Vaterland alles Unglük, mit Gottes mächtigem Beystand, für immer entfernt werden möge.

Geben den 30ten Junii 1795. Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.16, Nr. 48; Papier, 21.0 × 33.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1050, Nr. 1959.

20